



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

GESETZGEBUNG HAUSHALTGLEICHGEWICHT MASSNAHMEN 2015-2016

Bericht an den Landrat

Titel:	GESETZGEBUNG HAUSHALTGLEICHGEWICHT MASSNAHMEN 2015-2016	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht an den Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	22.01.15
Autor:		Status:		DruckDatum:	23.01.15
Ablage/Name:	Bericht an LR.docx			Registrator:	NWFD.283

Inhalt

1	Ergebnis der externen Vernehmlassung	5
1.1	Personalgesetz NG 165.1 (PersG)	5
1.2	Kantonalbankgesetz NG 866.1 (NKBG).....	5
1.3	Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Fahrkostenabzug NG 521.1	5
1.4	Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Aufteilung der Gewinn- und Kapitalsteuern NG 521.1	6
1.5	Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Aufteilung der Erbschafts- und Schenkungssteuer (StG)	6
1.6	Ergänzungsleistungsgesetz NG 741.3 (kELG).....	6
1.7	Mittelschulgesetz NG 314.1 (MSG), Kantonales Berufsbildungsgesetz NG 313.1 (kBBG) [Schulgeldbeiträge Sekundarstufe II].....	6
1.8	Gesetz über die Reduktion kantonaler Beitragssätze.....	6
2	Zusammenfassung	6
3	Ausgangslage	8
3.1	Einleitung.....	8
3.2	Rückweisung Finanzplan	8
3.3	Ergebnisse der Staatsrechnung.....	9
3.4	Gründe für die Verschlechterung des Staatshaushaltes	10
3.5	Steuerertrag	11
3.6	Perspektiven.....	12
3.6.1	Budget 2014	12
3.6.2	Finanzplan	12
3.7	Eingeleitete Massnahmen.....	12
3.7.1	Finanzpolitische Zielsetzungen	12
3.7.2	Massnahmenplan Haushaltgleichgewicht 2012	12
3.7.3	Runder Tisch	13
3.7.4	Teilrevision Finanzhaushaltgesetz	13
3.8	Haushaltgleichgewicht Massnahmen 2015-2016	13
4	Die Vorlage im Überblick.....	15
5	Personalgesetz. Neuregelung der vorzeitigen Pensionierung	16
5.1	Ausgangslage.....	16
5.2	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	16
5.3	Auswirkungen	17
6	Kantonalbankgesetz. Erhöhung Dividende auf dem Dotationskapital	18
6.1	Ausgangslage.....	18
6.2	Massnahme	18
6.3	Umsetzung	18
6.4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	18
6.5	Auswirkung	18
7	Steuergesetz. Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Fahrkosten.....	19
7.1	Ausgangslage.....	19
7.2	Massnahme	19
7.3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	19
7.4	Auswirkungen	20

8	Steuergesetz. Neuaufteilung der Erträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer.....	20
8.1	Ausgangslage.....	20
8.2	Massnahme	20
8.3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	20
8.4	Auswirkungen.....	21
9	Steuergesetz. Zuweisung der Erträge aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer.....	21
9.1	Ausgangslage.....	21
9.2	Massnahme	21
9.3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	21
9.4	Auswirkungen.....	22
10	Ergänzungsleistungsgesetz (kELG)	22
10.1	Ausgangslage.....	22
10.2	Massnahme	23
10.3	Umsetzung	24
10.4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im kELG	24
10.5	Auswirkungen.....	25
11	Mittelschulgesetz und kantonales Berufsbildungsgesetz	26
11.1	Ausgangslage.....	26
11.2	Massnahme	26
11.3	Umsetzung	26
11.4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	27
11.5	Auswirkungen.....	27
12	Gesetz über die Reduktion kantonaler Beitragssätze	28
12.1	Ausgangslage.....	28
12.2	Umsetzung	29
12.3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	29
12.4	Auswirkung.....	30
13	Auswirkungen der Vorlagen	31
13.1	Auf den Kanton.....	31
13.2	Auf die Gemeinden.....	32
13.3	Auf die Landeskirchen	32
13.4	Auf Dritte.....	33
14	Terminplanung.....	33

1 Ergebnis der externen Vernehmlassung

Die Finanzdirektion legte dem Regierungsrat die Entwürfe zu den Gesetzesänderungen im Rahmen der Massnahmen Haushaltgleichgewicht 2015-2016 vor. Mit Beschluss Nr. 577 vom 19. August 2014 wurde die Vernehmlassungsvorlage mit ihren acht Einzelvorlagen zu Händen der Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 28. November 2014. Es nahmen total 41 Organisationen teil, wobei zwei Enthaltungen vorkommen.

Grundsätzlich zeigt sich, dass die Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmer unterschiedlich ausfallen. Der Vorlage des Regierungsrates wird bis auf die Massnahme „Zuweisung der Erträge aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu 100 Prozent zu Gunsten des Kantons“ unterstützt. Die Politischen Parteien CVP, JCVP, FDP und SVP unterstützten die Massnahme. Im Gegenzug sind alle Politische Gemeinden sowie die Parteien GN und SP dagegen. Die detaillierten Ergebnisse sind im Bericht „Ergebnis der externen Vernehmlassung“ aufgeführt.

Aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungen sieht der Regierungsrat die Vorlage bestätigt und sieht keinen Anpassungsbedarf für die Verabschiedung zu Händen des Landrates. Die Gesetzesänderungen werden ohne Anpassungen dem Landrat zur Vernehmlassung unterbreitet.

1.1 Personalgesetz NG 165.1 (PersG)

Die Aufhebung der Übergangsrrente wird von allen Parteien, ausser den Grünen Nidwalden, sowie fast allen Gemeinden gutgeheissen. Die Arbeitnehmerverbände, die selbständigen Anstalten des Kantons sowie die Schulgemeinden lehnen die Änderungen ab. Die mehrheitliche Zustimmung zur Abschaffung der Übergangsrrente bestätigt die Haltung des Regierungsrates. Gemäss Art. 65 des PersG besteht nach wie vor die Möglichkeit, dass bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber oder in gegenseitigem Einvernehmen, dem Mitarbeitenden eine Abgangsentschädigung ausbezahlt werden kann.

1.2 Kantonalbankgesetz NG 866.1 (NKBG)

Das Kantonalbankgesetz wird durchgehend von allen Vernehmlassungsteilnehmenden angenommen.

1.3 Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Fahrkostenabzug NG 521.1

Die Begrenzung des Fahrkostenabzuges (Pendlerabzug) wird beinahe durchgehend gutgeheissen. Einzig mit der Höhe sind einige Vernehmlassungsteilnehmer nicht einverstanden, sie fordern den Pendlerabzug auf Fr. 4'000 zu begrenzen, die Mehrheit befürwortet Fr. 6'000. Der Betrag von Fr. 6'000 entspricht dem doppelten Betrag, der bei der Direkten Bundessteuer (DB) abgezogen werden kann. Damit wird die spezielle Situation des Kantons Nidwalden mit den Gemeinden in den weitläufigen Berg- und Talgebieten berücksichtigt. In der Vernehmlassung haben verschiedene Teilnehmer die Auswirkungen von unterschiedlichen Varianten gefordert. Die nachfolgende Tabelle zeigt deren Einfluss auf die Gemeinde- und Kantonssteuererträge bei verschiedenen Pendlerabzügen auf:

Höhe Pendlerabzug (CHF)	Mehrertrag Gemeinden (CHF)	Mehrertrag Kanton (CHF)	Total Mehrerertrag (CHF)
3'000 (Direkte Bundessteuer)	1'340'000	1'610'000	2'950'000
4'000	1'050'000	1'260'000	2'310'000
6'000 (Vorschlag RR)	620'000	750'000	1'370'000
9'000	280'000	330'000	610'000
12'000	120'000	140'000	260'000

1.4 Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Aufteilung der Gewinn- und Kapitalsteuern NG 521.1

Die Neuverteilung der Gewinn- und Kapitalsteuer zugunsten des Kantons und zulasten der Landeskirchen wird von allen, ausser zwei Teilnehmenden, angenommen. Die Entwicklung der Erträge erlaubt eine Reduktion des prozentualen Anteils, da die Erträge seit 2011 stark zugenommen haben.

1.5 Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Aufteilung der Erbschafts- und Schenkungssteuer (StG)

Die Neuverteilung der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird von vier Parteien angenommen und von zwei abgelehnt. Ebenfalls lehnen die Politischen Gemeinden wie auch die Schulgemeinden diese Änderung zulasten ihrer Rechnung ab. Die Massnahme wird als vertretbar erachtet, da die vorgeschlagene Begrenzung des Fahrkostenabzuges zu Mehrerträgen für die Gemeinden führen wird (siehe Kapitel 13.2 auf Seite 32). Obwohl durch die Verschiebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer zum Kanton Ertragsausfälle von total CHF 270'000 zu verkraften sind, werden die Gemeinden durch die Begrenzung des Fahrkostenabzuges zusätzliche Steuereinnahmen von CHF 620'000 verbuchen können. Insgesamt ergibt dies für die Gemeinden Mehrerträge von total CHF 350'000.

1.6 Ergänzungsleistungsgesetz NG 741.3 (KELG)

Das Ergänzungsleistungsgesetz wird mit 14 zustimmenden Antworten zu 7 ablehnenden Antworten befürwortet. Der Kanton nutzt damit seinen Spielraum gemäss der Bundesgesetzgebung aus.

1.7 Mittelschulgesetz NG 314.1 (MSG), Kantonales Berufsbildungsgesetz NG 313.1 (KBBG) [Schulgeldbeiträge Sekundarstufe II]

Die Änderung des Mittelschulgesetzes wird mit 17 positiven zu 7 negativen Rückmeldungen gutgeheissen, wobei die Parteien je 3 positive und 3 negative Rückmeldungen machten. Die Einführung eines Schulgeldes wird als vertretbar erachtet. Falls es zu Härtefällen kommt, sind Eltern von Schülern in der nachobligatorischen Schulzeit (4.-6. Klasse) stipendienberechtigt. Die Regierung anerkennt, dass Bildung ein zentrales Gut ist.

1.8 Gesetz über die Reduktion kantonaler Beitragssätze

Ebenfalls werden die beiden Gesetzesänderungen zur Reduktion kantonaler Beitragssätze mehrheitlich befürwortet.

Über das detaillierte Ergebnis der externen Vernehmlassung gibt der Bericht vom 20. Januar 2015 näher Auskunft. Die nachfolgenden Ausführungen wurden unverändert übernommen und entsprechen dem Bericht zu Handen der externen Vernehmlassung.

2 Zusammenfassung

Der Finanzplan 2015-2016 des Kantons Nidwalden mit durchschnittlichen Finanzierungsfehlbeträgen von rund 20 Mio. Franken wurde am 27. November 2013 vom Landrat zurückgewiesen.

Der Regierungsrat hat abgestützt auf Vorschläge der Direktionen/Verwaltung und des Runden Tisches (Fraktionen und Parteien) ein Massnahmenpaket erarbeitet.

Der vorliegende Bericht zeigt auf, welche Massnahmen im Bereich der Gesetzgebung umzusetzen sind. Weitere vom Regierungsrat beschlossene Massnahmen werden auf Stufe Verordnung oder über das Budget umzusetzen sein.

Dem Landrat werden acht Gesetzesvorlagen zur Beschlussfassung unterbreitet. Können alle Vorlagen per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden, ist mit einer Verbesserung des Staatshaushaltes im Umfang von rund 3 Mio. Franken zu rechnen. Allein die drei Vorlagen im Steuerbereich verbessern den Staatshaushalt in der Höhe von rund 1.72 Mio. Franken.

Vorlage	Verbesserung Staatshaushalt
Personalgesetz - Aufhebung der Übergangsrente	250'000
Kantonalbankgesetz - Erhöhung Dividende auf Dotationskapital	500'000
Steuergesetz - Reduktion Fahrkostenabzug	750'000
Steuergesetz - Neuaufteilung der Erträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer	700'000
Steuergesetz - Zuweisung der Erträge aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer	270'000
Ergänzungsleistungsgesetz - Einheitliche Anrechnung Vermögen und Anpassung Beitrag für persönliche Auslagen	330'000
Mittelschulgesetz, Kantonales Berufsbildungsgesetz - Einführung Schulgeldbeitrag Sekundarstufe II	150'000
Gesetz über die Reduktion kantonaler Beitragssätze - Radwege, Aus- und Weiterbildung Forstpersonal	30'000
Total	2'980'000

Beträge in CHF

Die Gesetzesvorlagen wirken sich auf die Gemeinden, Institutionen und Dritte unterschiedlich aus. Die Gemeinden können mit Mehrerträgen rechnen, die Landeskirchen hingegen werden zukünftig weniger Erträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer erhalten. Betroffen ist auch die Nidwaldner Kantonalbank, welche den Dividendensatz auf dem Dotationskapital von 21.5 Prozent auf 23 Prozent erhöht. Alle Mitarbeitenden, für welche das kantonale Personalgesetz gilt, werden ab 2021 keine Übergangsrenten mehr in Anspruch nehmen können. Die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Nidwalden sind durch die Vorlagen der Steuergesetzgebung und Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen und beim Schulgeldbeitrag unterschiedlich von den Vorlagen betroffen.

Die vorgesehenen Anpassungen sind in Anbetracht der finanziellen Lage des Kantons vertretbar und berücksichtigen die Entwicklung in anderen Kantonen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Kanton Nidwalden auch weiterhin ein attraktiver Arbeits- und Wohnort bleibt.

3 Ausgangslage

3.1 Einleitung

Die Staatsrechnungen des Kantons Nidwalden in den Jahren 2000 bis 2008 waren geprägt durch sehr gute Rechnungsabschlüsse, insbesondere durch ausserordentlich hohe Zuwachsraten bei den Steuererträgen. Die guten Rechnungsergebnisse erlaubten es, in den Jahren 2007, 2009 und 2011 für alle Steuerpflichtigen deutliche Steuersenkungen zu beschliessen und gleichzeitig rund 38 Mio. Franken Rückstellungen für die Abfederung der Steuerausfälle zu machen. Die Attraktivität des Standortes Nidwalden wurde dadurch gestärkt.

Mit der Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2008 trat eine deutliche Trendwende ein. Das überdurchschnittliche Steuerwachstum wurde gebremst. Es zeigte sich, dass der neue Finanzausgleich des Bundes (NFA) zu einer wesentlich höheren Belastung führt als ursprünglich angenommen. Die Nationalbank musste ihre hohen Gewinnausschüttungen an die Kantone stark reduzieren und für das Jahr 2014 sogar ganz einstellen. Zudem traten neue Gesetzgebungen in Kraft, welche den Kanton finanziell stark belasten, insbesondere die Pflege- und Spitalfinanzierung, die neue Strafprozessordnung, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde etc. Die Steuerausfälle aufgrund der Steuergesetzrevisionen konnten zwar kompensiert werden, doch fehlen die Zuwachsraten für die Finanzierung dieser zusätzlich wachsenden Aufgaben.

Die Trendwende wurde von den Finanzverantwortlichen frühzeitig erkannt. Erste Massnahmen zur Stabilisierung des Haushaltgleichgewichtes wurden 2011 eingeleitet. Ein umfassendes Massnahmenpaket im Jahr 2012 fand im Landrat nur begrenzt Gehör. Die Rechnungs- und Budgetzahlen präsentierten sich zu diesem Zeitpunkt wegen der Auflösung der gebildeten Vorfinanzierungen allgemein ausgeglichen oder gar positiv und der Kanton verfügte über ein beachtliches Eigenkapital.

Die Situation im Kanton Nidwalden unterscheidet sich nicht wesentlich von der allgemeinen Ausgangslage vieler Kantone. In der Zentralschweiz schnüren insbesondere die Kantone Schwyz, Uri und Luzern Sparpakete. Neben dem allgemeinen Ausgabenwachstum vor allem im Gesundheits- und Pflegebereich wirken sich die stagnierenden Steuererträge, die Ausfälle der Gewinnanteile der Nationalbank und auch die stark wachsenden Beiträge an den NFA (z.B. Schwyz) sehr negativ auf die Staatshaushalte der Kantone aus.

Per Ende 2014 werden in der Staatsrechnung des Kantons Nidwalden alle Rücklagen aufgelöst sein. Dementsprechend präsentierte sich der Finanzplan 2015-2016, welcher vom Landrat zurückgewiesen wurde. Der Regierungsrat erarbeitet folglich in Zusammenarbeit mit den Parteien, den Mitgliedern des Runden Tisches und den Direktionen / Ämtern ein Massnahmenpaket 2015-2016; die vorliegenden Gesetzesanpassungen sind Teil dieses Massnahmenpaketes.

Wenn es nicht gelingt, den Staatshaushalt mit tiefgreifenden Massnahmen ins Gleichgewicht zu bringen, muss eine deutliche Zunahme der Verschuldung des Kantons in Kauf genommen und aufgrund der Ausgaben- und Schuldenbremse mit Steuererhöhungen gerechnet werden. Die Attraktivität des Kantons Nidwalden würde dadurch wesentlich tangiert und der Handlungsspielraum von Regierung und Landrat würde zunehmend eingeschränkt.

3.2 Rückweisung Finanzplan

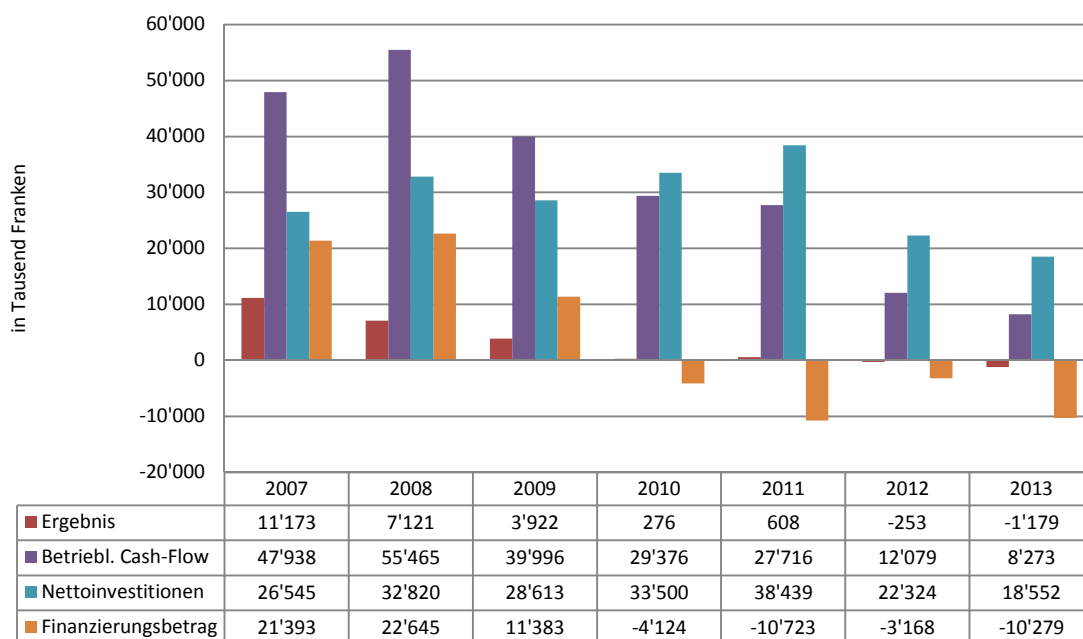
Der Landrat hat am 27. November 2013 den Finanzplan 2015-2016 mit 57 zu 0 Stimmen an den Regierungsrat zurückgewiesen. Der Finanzplan sah für das Jahr 2015 ein operatives Ergebnis von -11.6 Mio. Franken und für das Jahr 2016 von -12.2 Mio. Franken vor sowie Nettoinvestitionen von 23.0 Mio. beziehungsweise 27.9 Mio. Franken.

Der Kanton verfügt derzeit somit über keinen genehmigten Finanzplan.

3.3 Ergebnisse der Staatsrechnung

Die Ergebnisse der Staatsrechnung haben sich in den letzten Jahren kontinuierlich verschlechtert. Die ausgewiesenen Ergebnisse waren stark von Entnahmen oder den Einlagen in die Vorfinanzierungen beeinflusst. Der betriebliche Cash-Flow und der Finanzierungsfehlbetrag zeigt die effektive Entwicklung ohne Einfluss der Einlagen und Entnahmen sowie ohne den Einfluss der Abschreibungen nachfolgend deutlich auf:

Entwicklung Finanzierungsfehlbetrag / Cash-Flow



Beträge in Tausend Franken

Der betriebliche **Cash-Flow** ging von 55.5 Mio. Franken im Jahr 2008 auf 8.3 Mio. Franken in Jahr 2013 zurück. Der **Finanzierungsfehlbetrag** betrug im Jahr 2013 10.2 Mio. Franken. Im Jahr 2008 war noch ein Finanzierungsüberschuss von 22.6 Mio. Franken erzielt worden.

Kennzahlen	R2010	R2011	R2012	R2013	Veränderung R2013 zu R2010
Eigenkapital	119'882	130'374	117'629	100'859	-19'023
Nettoschuld I (Nettovermögen = -)	-13'782	11'682	28'395	46'175	59'957
Nettoschuld I pro Kantonseins- wohner	-337	283	683	1'104	1'441
Nettoschuld II (Nettovermögen = -)	-111'876	-	-	-96'749	15'127
Nettoschuld II pro Kantonseins- wohner	-2'735	-3'153	-2'732	-2'314	421
Selbstfinanzierungsgrad in Prozent	97.7%	57.3%	27.5%	5.0%	

Beträge in Tausend CHF

Der **Selbstfinanzierungsgrad** betrug im Jahr 2013 lediglich **5.0 Prozent**. Damit die Nettoinvestitionen zu keiner Verschuldung führen, wäre ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent erforderlich.

In den Jahren 2010 bis 2013 wurde das Nettovermögen II um 15.1 Mio. Franken abgebaut. Wenn man die Bildung des Dotationskapitals Kantonsspital Nidwalden von 40 Mio. Franken im 2011 nicht berücksichtigt, ergibt sich **ein effektiver Abbau von 55.1 Mio. Franken**. Das Nettovermögen II betrug per 31. Dezember 2013 noch 96.7 Mio. Franken, die **Nettoschuld I** bereits **minus 46.1 Mio. Franken**.

3.4 Gründe für die Verschlechterung des Staatshaushaltes

Die Hauptgründe für die massive Verschlechterung des Staatshaushaltes in den letzten Jahren liegen sowohl auf der Ertrags- wie auch auf der Aufwandseite.

Zwischen 2010 und 2013 sind folgende Veränderungen zu verzeichnen:

Mindererträge:

- | | |
|-----------------------------------|------------------|
| – Gewinnanteil Nationalbank (SNB) | 5.2 Mio. Franken |
| – Ordnungsbussen | 2.5 Mio. Franken |

Mehrausgaben:

- | | |
|--|------------------|
| – Pflegefinanzierung | 4.2 Mio. Franken |
| – Hospitalisationen | 3.9 Mio. Franken |
| – Beitrag an NFA | 2.9 Mio. Franken |
| – Beiträge an Heime (IVSE) | 2.3 Mio. Franken |
| – Ergänzungsleistungen AHV/IV | 2.3 Mio. Franken |
| – Berufliche Bildung | 1.2 Mio. Franken |
| – Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde | 1.0 Mio. Franken |
| – Bildung Tertiär- und Sekundarstufe | 0.6 Mio. Franken |

Allein diese Bereiche führten innerhalb von vier Jahren zu einer Belastung des Staatshaushaltes von rund 26 Mio. Franken. Die klare Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden führt dazu, dass das Ausgabenwachstum im Spital- und Pflegebereich, im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen, allein vom Kanton zu tragen ist.

Auch der **Personalbereich** führte zu wesentlich höheren Kosten. Es ergaben sich aufgrund des Aufgabenwachstums zwischen 2010 und 2014 folgende zusätzliche Leistungsaufträge:

- | | |
|--|-----------------|
| – Direktionssekretariate inkl. Leiter Gesundheitsamt | 375'000 Franken |
| – Ingenieure Tiefbauamt | 260'000 Franken |
| – Sonderpädagogik | 66'000 Franken |
| – Berufsschule | 93'000 Franken |
| – Mittelschule | -88'000 Franken |
| – KESB | 814'000 Franken |
| – Amtsvormundschaft | 256'000 Franken |
| – Amt für Asyl und Flüchtlinge | 279'000 Franken |
| – Gerichte | 336'000 Franken |
| – Staatsanwaltschaft | 420'000 Franken |

Leistungsauftragserweiterungen, welche durch Dritte (z.B. Gemeinden, Bund) finanziert werden, sind hier nicht aufgeführt.

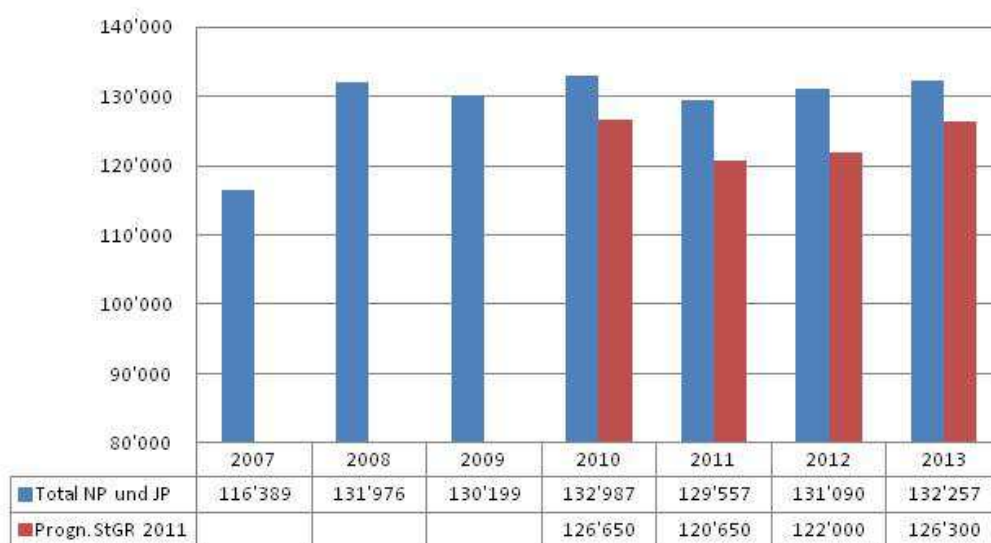
3.5 Steuerertrag

Der Steuerertrag für natürliche und juristische Personen mit rund 130 Mio. Franken pro Jahr blieb trotz der Steuergesetzrevisionen 2007, 2009 und 2011 und den damit verbundenen Entlastungen recht stabil.

Die Entlastungen im Detail betrachtet zeigen bei den natürlichen Personen, dass die Einkommenssteuerbelastung um rund 14 Prozent und die Vermögenssteuerbelastung um rund 12 Prozent reduziert wurde. Bei der Gewinnbesteuerung wurden die juristischen Personen um gut 50 Prozent entlastet und die Kapitalsteuer wurde mit einem Steuersatz von 0.1 Promille aufs Maximum reduziert.

Die im Jahr 2009 für die Steuersteuergesetzrevision 2011 gestellte Prognose wurde sogar deutlich übertroffen. Im Gegensatz zu den Jahren vor 2008 fehlen aber die überdurchschnittlichen Zuwachsraten.

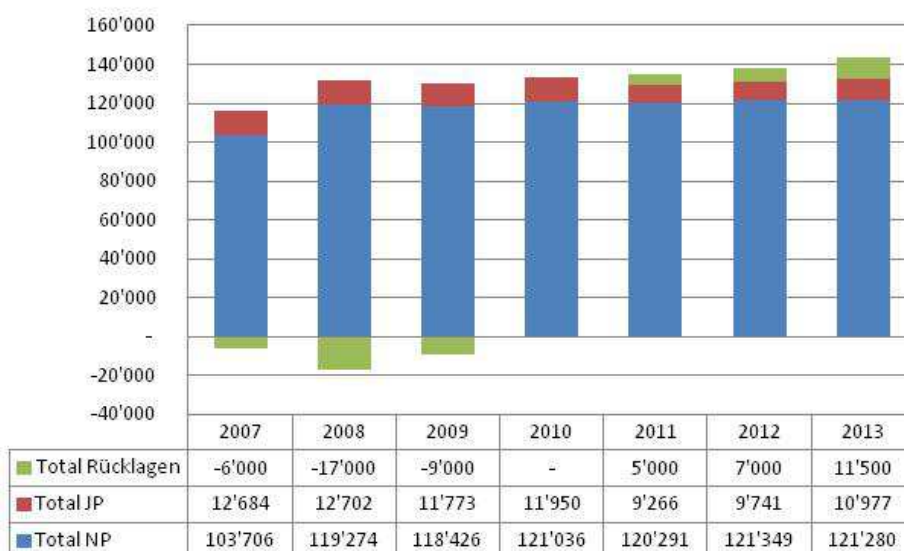
Vergleich der effektiven Steuererträge zur Prognose Steuergesetzrevision 2011



Beträge in Tausend CHF

Dank der guten Steuererträge in den Jahren 2006 bis 2009 konnten Vorfinanzierungen in der Höhe von 38.0 Mio. Franken gebildet werden, welche in den Jahren 2011 bis 2014 wieder aufgelöst werden und so zur Verbesserung der Ergebnisse beigetragen haben.

Steuerertrag mit Einlagen und Entnahmen von Vorfinanzierungen (Vorfinanzierungen)



Beträge in Tausend CHF

3.6 Perspektiven

3.6.1 Budget 2014

Das Budget 2014 wurde vom Landrat am 27. November 2013 genehmigt und weist dank Entnahmen aus Vorfinanzierungen von 15.3 Mio. Franken einen Mehraufwand von nur 1.9 Mio. Franken aus. Ohne diese Entnahmen würde bereits ein negatives Ergebnis von 17.2 Mio. Franken resultieren.

Die Budgetzahlen 2014 haben sich aufgrund der Erkenntnisse aus der Staatsrechnung 2013 sowie den Trends der letzten Monate bereits wesentlich verschlechtert. Im 2014 führen bereits die drei Positionen „Wegfall Ausschüttung SNB“, „Ausserkantonale Hospitalisationen“ und „Reduktion Ordnungsbussen“ zu einer Verschlechterung des Ergebnisses von rund 7.0 Mio. Franken.

Der Selbstfinanzierungsgrad wird deutlich im Minus sein, das heisst, dass nicht nur sämtliche Investitionen, sondern auch ein Teil der Konsumausgaben durch zusätzliche Verschuldung finanziert werden müssen.

3.6.2 Finanzplan

Die oben aufgeführten negativen Entwicklungen führen auch zu einer entsprechenden Verschlechterung des Finanzplans 2015-2016. Zusätzlich erhöht sich die Einzahlung in den Finanzausgleich im Jahre 2015 gegenüber dem Finanzplanjahr 2015 um rund 2.84 Mio. Franken.

3.7 Eingeleitete Massnahmen

3.7.1 Finanzpolitische Zielsetzungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 256 vom 3. April 2012 wurden die finanzpolitischen Zielsetzungen 2013 bis 2015 des Regierungsrates wie folgt festgelegt:

Finanzpolitische Zielsetzungen Regierungsrat 2013 – 2015

Damit das Haushaltgleichgewicht mittelfristig gewährleistet bleibt, setzt sich der Regierungsrat für die Jahre 2013 - 2015 folgende finanzpolitische Ziele:

- *Generell keine Erhöhung der Leistungsaufträge*
- *Beschränkung der Nettoinvestitionen auf maximal 20 - 25 Millionen Franken pro Jahr (ohne ausserordentliche Investitionen gemäss Art. 35 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes)*
- *Keine Steuererhöhung*
- *Fristgerechte Umsetzung der vom Landrat beschlossenen Massnahmen gemäss Massnahmenplan*

Diese Zielsetzungen wurden von den zuständigen Entscheidungsgremien kaum beachtet; weder bei der Behandlung des Massnahmenplans „Haushaltgleichgewicht 2012“ im Landrat, noch bei der Behandlung neuer Leistungsaufträge an die Verwaltung und der Gerichte sowie bei der Behandlung von neuen Investitionsvorhaben.

3.7.2 Massnahmenplan Haushaltgleichgewicht 2012

Der Regierungsrat hat dem Landrat am 3. April 2012 aufgrund der sich abzeichnenden Verschlechterung des Finanzplans einen Massnahmenplan unterbreitet. Das Paket umfasste 143 Massnahmen.

Der Landrat hat bei der Behandlung des Massnahmenpaketes am 30. Mai 2012 68 Massnahmen ohne weitere Prüfung abgelehnt. Im Fall der Umsetzung von 11 Massnahmen verzichtete der Regierungsrat auf eine Weiterbehandlung, 23 Massnahmen sind zurzeit noch pendent oder in Bearbeitung (u.a. Gesetzgebungsverfahren). Umgesetzt wurden bisher 41 Massnahmen.

Gesamthaft dürften die umgesetzten Massnahmen zu einer Verbesserung des Staatshaushaltes von rund 3 bis 4.5 Mio. Franken geführt haben, wobei allein die Reduktion der Prämienverbilligung von rund 2 Mio. Franken und die Steuerverschiebung zu Lasten der Gemeinden von 0.6 Mio. Franken zu Buche schlagen. Parallel zum Massnahmenpaket wurden weitere Massnahmen zur Verbesserung des Staatshaushaltes umgesetzt, zum Beispiel die Erhöhung des Gewinnanteils des EWN (rund 1.4 Mio. Franken).

3.7.3 Runder Tisch

Die Finanzdirektion hat im Januar 2013 einen Runden Tisch einberufen, um weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltgleichgewichtes zu diskutieren. Am Runden Tisch waren alle im Landrat vertretenen Fraktionen sowie die Präsidenten der zuständigen landrätlichen Kommissionen vertreten. Der Runde Tisch tagte bisher dreimal.

Als Zielvorgaben wurden drei Handlungsachsen definiert:

- Änderung Finanzhaushaltgesetz
- Weiterer Massnahmenplan „Sparen“
- Erhöhung der Steuern (wenn andere Massnahmen nicht genügen)

3.7.4 Teilrevision Finanzhaushaltgesetz

Die Vorlage für eine Teilrevision des Finanzhaushaltgesetzes des Kantons und der Gemeinden liegt vor.

Die Vorlage hat folgende Schwerpunkte:

- Verbesserung der Transparenz in der Bilanz „keine Minus-Aktiven“
- Schaffung einer finanzpolitischen Reserve (Eigenkapital)
- Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve von rund 5 Mio. Franken zur Verbesserung der Erfolgsrechnung (Vermeidung der doppelten Abschreibung aufgrund der Neubewertung des Verwaltungsvermögens)
- Verzicht auf die vorgegebene Selbstfinanzierung von 85 % der Nettoinvestitionen
- Aufhebung der Bindung der Ausgabenbremse an das verfügbare Eigenkapital (Art. 35 Abs. 3 kFHG)

Der Landrat hat die Vorlage am 11. Juni 2014 in zweiter Lesung verabschiedet. Das revidierte Finanzhaushaltgesetz tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

3.8 Haushaltgleichgewicht Massnahmen 2015-2016

Das Massnahmenpaket 2015-2016 beinhaltet nebst den im vorliegenden Bericht aufgeführten Gesetzesanpassungen weitere Massnahmen.

Die Massnahmen sind im separaten Bericht des Regierungsrates, Haushaltgleichgewicht 2015-2016 aufgeführt. Die bezifferbaren Massnahmen sind die folgenden:

Massnahmen bezifferbar	B2015	P2016	P2017	P2018	P2019
Total	-1'480	-11'253	-13'253	-13'353	-14'203
Handlungsfeld Reduktion Aufwand/Erhöhung Ertrag	-1'480	-3'653	-3'653	-3'653	-4'403
Erfolgsrechnung	-1'455	-2'378	-2'378	-2'378	-3'128
Reduktion Rahmenkredite	-800	-1'047	-1'047	-1'047	-1'047
Reduktion Programmvereinbarung		-81	-81	-81	-81
Aufhebung schulisches Brückenangebot	-80	-200	-200	-200	-200
Spital; Abbau Beitrag GWL	-250	-250	-250	-250	-1'000
Pflegefinanzierung; Leistungsvereinbarung Demenz		-125	-125	-125	-125
Behindertenwohnheim; Leistungsauftrag	-100	-100	-100	-100	-100
Energieförderprogramm Reduktion	-125	-125	-125	-125	-125
Elektronisches Steuerdossier (eDossier)		-350	-350	-350	-350
Personal; Verzicht auf Verteilung Mutationsgewinne	-100	-100	-100	-100	-100
Investitionsrechnung	-25	-1'275	-1'275	-1'275	-1'275
Reduktion Rahmenkredite		-450	-450	-450	-450
Reduktion Programmvereinbarung		-800	-800	-800	-800
Beiträge belastete Standorte	-25	-25	-25	-25	-25
Handlungsfeld Steuern	-	-7'600	-9'600	-9'700	-9'800
Erhöhung Kantonssteuerfuss um 0.2 Einheiten		-7'600	-9'600	-9'700	-9'800

Veränderungen zu Basis IST 2013: + Mehraufwand und Minderertrag - Minderaufwand und Mehrertrag, Beträge in Tausend CHF

Die Zuständigkeit für die Umsetzung liegt direkt beim Regierungsrat (Änderungen von Verordnungen, Budgetentwurf, Strategische Vorgaben) oder beim Landrat (Rahmenkredite, Budget).

4 Die Vorlage im Überblick

Im Interesse der Wahrung des Grundsatzes „Einheit der Materie“ werden die Gesetzesvorlagen nicht als Mantelerlass, sondern als Einzelvorlagen vorgelegt. In Abweichung der Usanz werden auch die verschiedenen Änderungen des Steuergesetzes in Einzelvorlagen präsentiert, da die einzelnen Gesetzesänderungen inhaltlich in keinem Zusammenhang stehen und als eigenständige Massnahmen zu sehen sind.

Gesetz	Massnahme
Personalgesetz NG 165.1 (PersG) Art. 72, 83	Aufhebung der Übergangsrente
Kantonalbankgesetz NG 866.1 (NKBG) Art. 31	Streichung von Abs. 3. Erhöhung der Dividende auf dem Dotationskapital um 1.5 Prozent
Steuergesetz NG 521.1 (StG) Art. 29	Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Fahrkosten für unselbständig Erwerbende durch Einführung eines Maximalbetrages von 6'000 Franken (anstatt wie bisher unbegrenzt)
Steuergesetz NG 521.1 (StG) Art. 107a	Neuaufteilung der Erträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer zugunsten des Kantons (neu 54 statt wie bisher 51 Prozent) und zulasten der Kirchen (neu noch 9 statt wie bisher 12 Prozent)
Steuergesetz NG 521.1 (StG) Art. 1, 168	Zuweisung der Erträge aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu 100 Prozent zugunsten des Kantons (anstatt wie bisher zu 80 Prozent an den Kanton und zu 20 Prozent an die Gemeinden)
Ergänzungsleistungsgesetz NG 741.3 (kELG) Art. 3 Art. 5	Einheitliche Anrechnung des Vermögens als Einnahme analog der bundesrechtlichen Regelung; bisher Anrechnung Vermögen für Altersrentnerinnen und –rentner zu einem Fünftel und übrige Personen zu einem Fünfzehntel; neu für alle zu einem Fünftel. Anpassung des Betrages nach unten für die anrechenbaren, persönlichen Ausgaben in Angleichung Handhabung anderer Kantone; neu erhalten pflegebedürftige Personen 240 Franken (statt bisher 353 Franken) und übrige Personen 400 Franken (statt bisher 433 Franken).
Mittelschulgesetz NG 314.1 (MSG), Kantonales Berufsbildungsgesetz NG 313.1 (kBBG) Art. 3 MSG, Art. 16 kBBG	Gesetzliche Voraussetzung schaffen für Einführung Schulgeldbeitrag für den Schulbesuch auf Sekundarstufe II (4.-6. Klasse der Mittelschule und Brückenangebote). Diese Massnahme wurde bereits mit Landratsbeschluss vom 30. Mai 2012 im Rahmen des Massnahmenplans „Konsolidierung Haushaltgleichgewicht“ festgelegt und wird nun im Rahmen der vorliegenden Vorlage dem Landrat zur Beschlussfassung vorgelegt.
Gesetz über die Reduktion kantonaler Beitragssätze Strassengesetz, NG 622.1 Art. 75 - 78	Reduktion Kantonsanteil von 10 Prozent beim Ausbau und Unterhalt von Radwegen sowie Streichung Schneeabfuhr innerorts
Kantonales Waldgesetz, NG 831.1 Art. 41	Reduktion Beiträge an Aus- und Weiterbildung Forstpersonal von 10 Prozent

5 Personalgesetz. Neuregelung der vorzeitigen Pensionierung

5.1 Ausgangslage

Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden haben heute die Möglichkeit, ab dem erfüllten 60. Altersjahr vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Zur Überbrückung bis zur ordentlichen AHV-Rente wird eine Übergangsrente im Umfang von 70 Prozent des Höchstbetrages der AHV-Alters- und allfälliger AHV-Kinderrenten geleistet. Die Kosten für die Überbrückungsrente trägt ausschliesslich der Arbeitgeber. Momentan betragen diese Kosten 1'638 Franken monatlich pro ausbezahlter Rente (Basis: 100%-Pensum). Bei einer vorzeitigen Pensionierung im gegenseitigen Einvernehmen kann der Regierungsrat zusätzlich eine Abgeltung vereinbaren. Gesamthaft gesehen hat der Kanton Nidwalden 2012 und 2013 pro Jahr rund 250'000 Franken für Überbrückungsrenten ausgegeben.

Es ist vorgesehen, die Übergangsrente schrittweise aufzuheben und die Abgeltung an die bestehende Regelung der Abgangsentschädigung anzupassen. Die Übergangsrente gemäss Personalgesetz hat keinen Zusammenhang mit der Pensionskasse. Diese ist autonom.

5.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 72 Vorzeitige (Pensionierung)

Die bisherige Regelung in Art. 72 wird angepasst. Es ist weiterhin möglich, ab erfülltem 60. Altersjahr in den vorzeitigen Ruhestand zu treten. Der Anspruch auf die bis anhin vom Arbeitgeber finanzierte Übergangsrente entfällt. In Härtefällen wird es jedoch weiterhin möglich sein, im gegenseitigen Einvernehmen eine Abgangsentschädigung zu vereinbaren. Die Höhe richtet sich nach Art. 65 des bestehenden Gesetzes (maximal die Hälfte eines Jahresgehaltes). Zuständig für die Festlegung ist der Regierungsrat.

Ein Rechtsanspruch auf eine Abgangsentschädigung besteht nicht. Eine Abgangsentschädigung soll nur geleistet werden, wenn eine vorzeitige Pensionierung auch im Interesse des Kantons liegt und die vorzeitige Pensionierung zu einer unzumutbaren Härte für den Betroffenen führt.

Art. 83 a und b Übergangsbestimmungen

Die Übergangsregelung ist notwendig, damit vor der Inkraftsetzung des Gesetzes per 1. Januar 2016 für die Jahrgänge 1952 bis 1955 nicht falsche Anreize für vorzeitige Pensionierungen geschaffen werden. Andererseits sollen Mitarbeitenden ab Jahrgang 1956, welche in der Pensionsplanung sind, die Perspektive auf eine Übergangsrente nicht mit einem Mal entzogen werden. Die Anspruchsdauer auf eine Übergangsrente reduziert sich ab Jahrgang 1956 schrittweise um jeweils ein Jahr. Ab dem Jahrgang 1960 entfällt der Anspruch vollständig.

Übergangsregelung								
Jahrgang	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
1950	64	65	66	67	68	69	70	71
1951	63	64	65	66	67	68	69	70
1952	62	63	64	65	66	67	68	69
1953	61	62	63	64	65	66	67	68
1954	60	61	62	63	64	65	66	67
1955	59	60	61	62	63	64	65	66
1956	58	59	60	61	62	63	64	65
1957	57	58	59	60	61	62	63	64
1958	56	57	58	59	60	61	62	63
1959	55	56	57	58	59	60	61	62

- Für Mitarbeitende mit einer bestehenden Übergangsrente (Jahrgänge 1952 bis 1955) bleibt der Besitzstand gewahrt (Art. 83 a).
- Für Mitarbeitende mit den Jahrgängen 1956 bis 1959 reduziert sich der Anspruch auf eine Übergangsrente um ein bis maximal vier Jahre (Art. 83 b).
- Für Mitarbeitende ab dem Jahrgang 1960 besteht kein Anspruch mehr auf eine Übergangsrente.

5.3 Auswirkungen

Die Massnahme führt dazu, dass der Aufwand für Übergangsrenten sinkt und ab dem Jahr 2021 ganz entfällt.

Die Attraktivität für Mitarbeitende, vorzeitig in den Ruhestand zu treten, sinkt. Die Überbrückung bis zum ordentlichen AHV-Alter sowie die Auswirkungen aus der Reduktion des Umwandlungssatzes bei der Pensionskasse muss vom Arbeitnehmer, der Arbeitnehmerin selber finanziert werden.

Für den Kanton können sich aus der Neuregelung Vor- und Nachteile ergeben:

- Der Kanton kann länger vom Fachwissen und der Erfahrung von Mitarbeitenden profitieren.
- Der Kanton wird ab 2021 um rund 250'000 Franken pro Jahr entlastet.
- Ältere Mitarbeitende sind tendenziell teurer als jüngere Mitarbeitende (Lohn, mehr Ferien, höhere Pensionskassenbeiträge):
- „Ausgebrannte“ Mitarbeitende bleiben länger in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton.
- Der Druck auf Abgangsentschädigungen könnte tendenziell steigen.
- Die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber sinkt.

Für die Mitarbeitenden ergeben sich nur Nachteile:

- Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung wird finanziell eingeschränkt.

Längerfristig ist davon auszugehen, dass vorzeitige Pensionierungen zwischen dem 60. und 65. Altersjahr ohnehin abnehmen werden, weil einerseits das ordentlichen Rentenalter längerfristig tendenziell höher liegen wird und die Reduktion der Umwandlungssätze bei den Pensionskassen vorzeitige Pensionierungen aus finanziellen Gründen immer weniger zulassen werden.

Gemäss Personalgesetz Art. 2 und Art. 3 sind von dieser Anpassung auch die Mitarbeitenden der selbstständigen Anstalten und der Gemeinden inkl. Schulen betroffen, soweit sie keine abweichenden Bestimmungen erlassen haben.

Die Aufwandminderung fällt wegen der Übergangsregelung schrittweise an. Ab 2016 reduziert sich der Aufwand jährlich um rund 50'000 Franken. Im Jahr 2021 werden keine Übergangsrenten mehr ausbezahlt.

Total Minderaufwand Kanton

250'000 Franken

6 Kantonalkbankgesetz. Erhöhung Dividende auf dem Dotationskapital

6.1 Ausgangslage

Die Nidwaldner Kantonalkbank (NKB) ist eine selbständige juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts gemäss dem Gesetz über die Nidwaldner Kantonalkbank vom 25. April 1982. Der Kanton Nidwalden als Mehrheitseigner stellt 84.2 Prozent des nominellen Kapitals zur Verfügung. Das Dotationskapital beträgt zurzeit nominal 33.334 Mio. Franken und das Partizipationskapital (PS-Kapital) in Besitz des Kantons beträgt 6.666 Mio. Franken. In privaten Händen befindet sich PS-Kapital von nominal 7.5 Mio. Franken. Das Gesellschaftskapital beträgt somit 47.5 Mio. Franken.

Heute erhält der Kanton nebst der Abgeltung der Staatsgarantie (2013: 0.904 Mio.) Dividenden auf dem Dotationskapital (2013: 21.5 Prozent bzw. 7.167 Mio. Franken) sowie auf dem PS-Kapital (2013: 23 Prozent bzw. 1.533 Mio. Franken). Zu beachten gilt, dass die NKB von der Belastung der direkten Bundessteuer sowie der Kantons- und Gemeindesteuern befreit ist.

Im Rahmen der Eignerstrategie hat der Regierungsrat festgehalten, dass die NKB langfristig eine Kernkapitalquote von 17-19 Prozent anstreben soll. Per 31.12.2013 beträgt die Kernkapitalquote bei der NKB 15.8 Prozent (Tier 1 Ratio).

6.2 Massnahme

Es ist vorgesehen, die Verwendung des Reingewinnes im Kantonalkbankgesetz neu zu regeln. Der Kanton soll die gleich hohe Dividende auf dem Dotationskapital erhalten wie die PS-Inhaber. Hierzu ist in Art. 31 des Gesetzes über die Nidwaldner Kantonalkbank (NG 866.1) der Abs. 3 zu streichen. Die zukünftige Ausschüttung orientiert sich in jedem Fall am Jahresgewinn sowie der Bildung der allgemeinen gesetzlichen Reserven. Gemäss Art. 31 Abs. 2 sind unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Banken und Sparkassen mindestens 70 Prozent des restlichen Jahresgewinnes als Dividende auszuschütten.

Die Dividende wird nach Feststellung des Rechnungsergebnisses durch den Bankrat bestimmt.

Durch die Erhöhung der Dividende auf dem Dotationskapital von zurzeit 33.33 Mio. Franken ist aufgrund des bisherigen Dividendensatzes des PS-Kapitals von 23 Prozent ein höherer Gewinn von rund 0.5 Mio. Franken auszuweisen.

Die Erhöhung der Ausschüttung auf dem Dotationskapital und damit die Gleichstellung mit dem PS-Kapital ist bei vielen privaten und börsenkotierten Unternehmen eine Tatsache. Die PS-Inhaber erhalten wie bis anhin ihre Dividende, welche nur bei wirtschaftlichen Unsicherheiten reduziert wird.

6.3 Umsetzung

Die Umsetzung der Massnahme beinhaltet die Gesetzesanpassung.

6.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 31 Verwendung des Reingewinnes

Abs. 3 ist aufzuheben.

6.5 Auswirkung

Die Massnahme führt beim Kanton zu einem Mehrertrag von zurzeit 500'000 Franken. Für die Kantonalkbank bedeutet dies, dass bei gleichbleibendem Dividendensatz der aus-

schüttbare Gewinn um mindestens diesen Betrag erhöht werden muss. Im heutigen Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass die NKB diese Zielsetzung in den nächsten Jahren erreicht und damit die Dividendenausschüttung im bisherigen Rahmen erfolgt.

Total Mehrertrag Kanton**500'000 Franken**

7 Steuergesetz. Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Fahrkosten

7.1 Ausgangslage

Nach Art. 26 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) können die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte als sog. Berufskosten steuerlich abgezogen werden. Mit Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI, BBI 2012 1577) wurde die Abzugsfähigkeit der Fahrkosten für Unselbständigerwerbende auf Bundesebene neu geregelt. Abzugsfähig sind danach nur noch Kosten bis zu einem bestimmten Maximalbetrag (revArt. 26 Abs. 1 lit. a DBG) und die bisherige Möglichkeit des Nachweises höherer Fahrkosten fällt weg (revArt. 26 Abs. 2 DBG). Der Bund hat den Maximalbetrag auf 3'000 Franken festgelegt und mit dem dadurch entstehenden steuerlichen Mehrertrag eine weitere Quelle zur Finanzierung des von Volk und Ständen am 9. Februar 2014 gutgeheissenen Ausbaus der Eisenbahninfrastruktur geschaffen (BBI 2012 1621).

7.2 Massnahme

Im Kanton Nidwalden soll die Begrenzung auf 6'000 Franken festgelegt werden. Dies wird damit begründet, dass viele Nidwaldner pendeln und mit deutlich höheren Fahrkosten rechnen müssen. Eine Beschränkung auf 6'000 Franken beinhaltet in jedem Fall ein GA der 2. Klasse (revArt. 29 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 StG). Das erwähnte Bundesgesetz sieht in diesem Zusammenhang ausdrücklich vor, dass auch die Kantone freiwillig einen solchen Maximalbetrag festlegen können (revArt. 9 Abs. 1 StHG). Der Kanton Nidwalden soll davon Gebrauch machen, als eine von verschiedenen steuerlichen Massnahmen zur mittelfristigen Erreichung eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes. Die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Fahrkosten führt zu einem steuerlichen Mehrertrag sowohl beim Kanton wie auch bei den Gemeinden.

7.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 StG)

Die Einführung eines Maximalbetrages (revArt. 29 Abs. 1 Ziff. 1 StG) hat zur Folge, dass die Fahrkosten von Pendlern in vielen Fällen nicht mehr vollumfänglich abgezogen werden können. Im Kanton Nidwalden als eigentlicher Agglomerationskanton wohnen allerdings auch überdurchschnittlich viele Pendler, weshalb nicht auszuschliessen ist, dass es deswegen zu Abwanderungen in Zentrumskantone wie Luzern oder in andere Kantone kommen könnte, was wiederum mit Steuerausfällen verbunden wäre. Wie beim Bund (BBI 2012 1680) betrifft die Massnahme jedoch auch im Kanton Nidwalden nur die Unselbständigerwerbenden und nicht die Selbständigerwerbenden. Die Einführung eines Maximalbetrages hat zudem zur Folge, dass auch im Kanton Nidwalden die bisherige Möglichkeit des Nachweises höherer Fahrkosten entfällt (revArt. 29 Abs. 2 StG).

7.4 Auswirkungen

Der steuerliche Mehrertrag für den Kanton beläuft sich auf jährlich rund 750'000 Franken und bei den Gemeinden auf total rund 620'000 Franken (Vergleiche Tabelle Seite **Fehler! Textmarke nicht definiert.**, Auswirkungen auf die Gemeinden). Am meisten davon profitiert die Gemeinde Stans, gefolgt von Buochs, Hergiswil und Stansstad. Dabei noch nicht berücksichtigt sind allerdings Steuerausfälle durch mögliche Abwanderungen von Pendlern in Zentrums- oder andere Kantone.

Total Mehrertrag Kanton

750'000 Franken

8 Steuergesetz. Neuaufteilung der Erträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer

8.1 Ausgangslage

Die Erträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer werden heute zwischen dem Kanton (51 Prozent), den Gemeinden (37 Prozent) und den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen (12 Prozent) aufgeteilt (Art. 107a Abs. 1 StG). Der Anteil der Kirchen betrug bis und mit Steuerperiode 2010 8 Prozent und wurde mit Wirkung ab Steuerperiode 2011 zugunsten der Kirchen auf 12 Prozent erhöht. Die Steuererträge der Kirchen sind gerade deswegen – und weil auch die Unternehmenssteuererträge insgesamt gewachsen sind – in den letzten Jahren stark angestiegen (vgl. nachfolgend Ziff. 7.4), und deren Finanzhaushalte stehen dadurch und im Vergleich zu demjenigen des Kantons heute wesentlich besser da. Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn juristischer Personen (Art. 76 StG) und Gegenstand der Kapitalsteuer das Eigenkapital (Art. 92 StG).

Die Entwicklung der Kirchensteuererträge juristischer Personen zeigt, dass die Erträge in den letzten vier Jahren um ca. 1 Mio. Franken gestiegen sind:

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013
Kirchensteuererträge JP	1'735	1'674	1'713	2'131	2'770

Beträge in Tausend CHF

8.2 Massnahme

Neu soll der Kanton als weitere steuerliche Massnahme zur mittelfristigen Erreichung eines ausgeglichen Finanzhaushaltes 54 Prozent (anstatt 51 Prozent) und die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen noch 9 Prozent (anstatt 12 Prozent) erhalten (revArt. 107a Abs. 1 Ziff. 1 und 3 StG). Die Neuaufteilung der Erträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer führt zu einem steuerlichen Mehrertrag beim Kanton und zu einem entsprechenden Minderertrag bei den Kirchen.

8.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (Art. 107a Abs. 1 Ziff. 1 und 3 StG)

Eine massvolle Neuaufteilung der Erträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer zugunsten des Kantons (neu 54 Prozent) und zulasten der Kirchen (neu 9 Prozent) erscheint aus heutiger Sicht für die Kirchen finanziell tragbar und auch vertretbar, um insbesondere im Gesamtinteresse der Bevölkerung von Nidwalden (Staats- und Kirchenbürger) auch den Finanzhaushalt des Kantons mittelfristig wieder ins Lot zu bringen. Von der Neuaufteilung der Erträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer nicht betroffen sind die Gemeinden (vgl. aber nachfolgend Ziff. 7). Der Prozentsatz der Gemeinden bleibt bei 37 Prozent (Art. 107a Abs. 1 Ziff. 2 StG).

8.4 Auswirkungen

Der steuerliche Mehrertrag für den Kanton beläuft sich auf jährlich ca. 700'000 Franken. Dies entspricht dem steuerlichen Minderertrag der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen zusammen, womit sich der Ausfall pro Kirche in Grenzen hält und aufgrund der inzwischen mehr als nur ausgeglichenen Finanzhaushalte der Kirchen selbst auch als durchaus verkraftbar erscheint.

Total Mehrertrag Kanton

700'000 Franken

9 Steuergesetz. Zuweisung der Erträge aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer

9.1 Ausgangslage

Die Erträge aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden heute zwischen dem Kanton (80 Prozent) und der politischen Gemeinde (20 Prozent), in welcher der Erblasser bzw. der Schenker Wohnsitz hatte, aufgeteilt (Art. 168 StG). Im Budget 2014 sind total 1.4 Mio. Franken Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgeführt, der Anteil der Gemeinden beträgt 272'000 Franken. Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Zuwendungen kraft Erbrechts (Art. 153 Abs. 1 StG) und der Schenkungssteuer alle freiwilligen Zuwendungen unter Lebenden (Art. 154 Abs. 1 StG).

9.2 Massnahme

Neu sollen als weitere steuerliche Massnahme zur mittelfristigen Erreichung eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes die Erträge aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer vollumfänglich an den Kanton gehen (zu 100 Prozent an den Kanton anstatt nur zu 80 Prozent an den Kanton und zu 20 Prozent an die Gemeinden; revArt. 1 Abs. 1 Ziff. 7 und revArt. 168 StG). Der Kanton veranlagt die Erbschafts- und Schenkungssteuer seit jeher selbst (Art. 171 Abs. 2 StG). Die Neuverwendung der Erträge aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer führt zu einem steuerlichen Mehrertrag beim Kanton und zu einem entsprechenden Minderertrag bei den Gemeinden.

9.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (Art. 1 Abs. 1 Ziff. 7 und Art. 168 StG)

Die Verwendung der Erträge neu ausschliesslich zugunsten des Kantons bedingt eine entsprechende Anpassung in Art. 1 Abs. 1 Ziff. 7 StG. Art. 168 kann gänzlich gestrichen werden, da keine Steueraufteilung mehr stattfindet. Die Erträge aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer fallen naturgemäss von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch aus und sind tendenziell rückläufig, da insbesondere die Steuerbefreiungstatbestände in den vergangenen Jahren schrittweise ausgedehnt wurden (Art. 156 ff. StG) und weitere Entlastungen auch in Zukunft nicht auszuschliessen sind. Die Steuerausfälle für die einzelnen Gemeinden sind daher aus heutiger Sicht eher gering, der Mehrertrag für den Kanton jedoch vergleichsweise gross. Unklar sind in diesem Zusammenhang jedoch noch die Folgen aus dem Ausgang der voraussichtlich im Jahr 2015 stattfindenden Abstimmung über die Eidgenössische Volksinitiative „Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)“ (BBI 2011 6461), bei deren Annahme zwei Drittel der Erträge aus der gegebenenfalls neu vom Bund zu erhebenden, aber immer noch von den Kantonen zu veranlagenden und einzuziehenden (eidgenössischen) Erbschafts- und Schenkungssteuer an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) gehen sollen und nur gerade ein Drittel an die Kantone.

9.4 Auswirkungen

Der steuerliche Mehrertrag aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer für den Kanton beläuft sich auf jährlich ca. 270'000 Franken (Basis Budget 2014). Dies entspricht dem steuerlichen Minderertrag aller politischen Gemeinden zusammen, womit der Ausfall pro Gemeinde mehr oder minder gering ist und für die einzelnen Gemeinden deswegen auch durchaus als verkraftbar erscheint. Die Gemeinden sind davon allerdings sehr unterschiedlich betroffen (Vergleiche Tabelle Seite **Fehler! Textmarke nicht definiert.**, Auswirkungen auf die Gemeinden). Die Steuerausfälle betragen wenige Tausend bis zu einigen Zehntausend Franken, wobei das von Gemeinde zu Gemeinde und von Jahr zu Jahr verschieden sein kann.

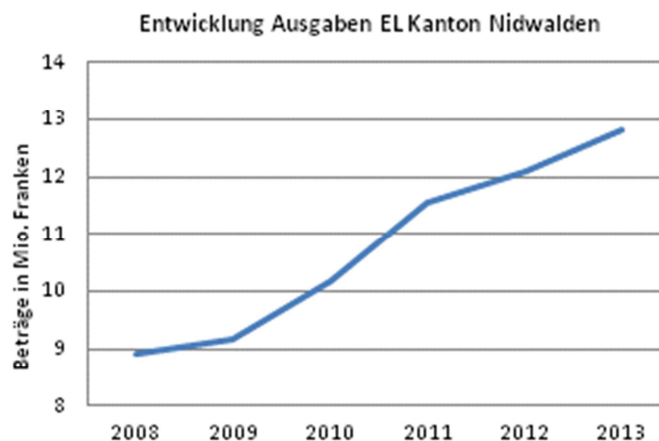
Total Mehrertrag Kanton

270'000 Franken

10 Ergänzungsleistungsgesetz (kELG)

10.1 Ausgangslage

Die Ergänzungsleistungen (EL) finanzieren sich aus den allgemeinen Steuermitteln von Bund resp. Kanton. Bis 2008 (Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung [NFA]) beteiligte sich der Bund je nach Finanzkraft des Kantons an den EL. Der Bundesbeitrag deckte damals mindestens 10 Prozent (wie beispielsweise im Kanton Nidwalden) und höchstens 35 Prozent der Aufwendungen der einzelnen Kantone. Seit dem NFA finanziert der Bund die Existenzsicherung zu 5/8 und die Kantone die restlichen Leistungen (3/8 Existenzsicherung, Heimkosten, EL-Krankheitskosten). Die Ausgaben im EL-Bereich stiegen in den letzten Jahren beträchtlich an, wie das folgende Diagramm mit den Zahlen des Kantons Nidwalden zeigt:



Der Bund legt im EL-Bereich weitgehend die Anspruchsvoraussetzungen und damit schlussendlich die Kosten fest. Den Kantonen verbleibt nur in wenigen Bereichen Regelungsspielraum. So haben sie noch die Möglichkeit, folgende Beiträge festzulegen:

- Die anrechenbaren Tagestaxen für in Heimen oder Spitälern lebende Personen.
- Den Betrag für persönliche Auslagen in Heimen und Spitälern.
- Den Vermögensverzehr in Heimen und Spitälern, unter Berücksichtigung des vom Bundesrecht festgelegten Höchstsatzes und des bundesrechtlichen Freibetrages.

Daneben hat der Kanton im Bereich der EL-Krankheitskosten gewisse Steuerungsmöglichkeiten, welche sich vor allem auf den Umfang der Leistungen beziehen. Dabei müssen sie aber ebenfalls die bundesrechtlichen Vorgaben berücksichtigen, welche die Leistungskategorien und die Mindestbeiträge umfassen. Diese Vorgaben dürfen vom Kanton nicht geän-

dert werden. Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden hat die Vollzugsverordnung zu den EL-Krankheitskosten letztmals im Jahr 2013 im Rahmen des Haushaltgleichgewichtes hinsichtlich möglicher Präzisierungen und dem Leistungsumfang überarbeitet und im Herbst 2013 entsprechend verabschiedet (Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, kantonale Ergänzungsleistungsverordnung (kELV); NG 741.31).

10.2 Massnahme

Die Gesetzgebung des Kantons Nidwalden nutzte bereits seit vielen Jahren in fast allen Bereichen den bundesrechtlichen Spielraum aus. Abweichungen wurden bei der Anrechnung des Vermögensverzehr bei Personen, die sich in Heimen und Spitälern aufhalten, festgelegt: Zwar wird bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern, welche in einem Heim oder Spital leben, das Vermögen bereits zu einem Fünftel angerechnet, was dem bundesrechtlich zulässigen Höchstsatz entspricht. Bei den übrigen Personen hingegen (z.B. IV-Rentnerinnen und -Rentner) wird bis anhin das Vermögen lediglich zu einem Fünfzehntel als Einnahme angerechnet. Da das Bundesrecht für diesen Personenkreis aber ebenfalls eine maximale Anrechnung von 1/5 (20 Prozent) ermöglicht, soll nun als erste Massnahme diese bundesrechtliche Regelung übernommen werden. Nachfolgendes Beispiel verdeutlicht dies:

Rechtslage		Aktuell ¹	Nach Gesetzesanpassung
Vermögenswerte total		200'000	200'000
./i. Freibetrag (bundesrechtliche Vorgabe)		37'500	37'500
Total anrechenbares Vermögen		162'500	162'500
Vermögensverzehr	in Prozent	¹ / ₁₅ bzw. 6.67 %	¹ / ₅ bzw. 20 %
	in Franken	10'839	32'500

Beträge in CHF

Die Gesetzesänderung hat somit zur Folge, dass den Anspruchstellern (nur IV-Bezügerinnen und -Bezüger) ein höherer Anteil ihres Vermögens bei der Einnahmenseite angerechnet wird. Dies führt dazu, dass die bisherigen EL-Bezügerinnen und -Bezüger allenfalls weniger Leistungen erhalten werden oder den Anspruch ganz verlieren. Neu angemeldete Personen werden allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in den Genuss von Leistungen kommen als es mit der heutigen Regelung der Fall ist (vgl. Beispiel nachfolgend).

Als weitere Massnahme wird der Betrag für persönliche Ausgaben nach unten angepasst. Es handelt sich dabei um eine in der EL-Berechnung zu berücksichtigende Ausgabe, welche bei in Heimen und Spitälern lebenden Personen zur Anwendung kommt. Dieser Betrag ist gedacht für Aufwendungen des täglichen Bedarfes wie Kleider, Produkte für Körperhygiene, Telefon, Reisekosten, Zeitungen, Steuern, usw. Aktuell betragen diese Sätze für pflegebedürftige Personen 353 Franken pro Monat und für übrige Personen 433 Franken pro Monat. Dies entspricht 22 resp. 27 Prozent des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für alleinstehende Personen gemäss Bundesrecht. Diese Sätze sollen in Angleichung an andere Kantone und zugleich in vertretbarem Rahmen tiefer angesetzt werden: auf 240 Franken pro Monat für Pflegebedürftige sowie auf 400 Franken für die übrigen Personen. Die Unterscheidung der Ansätze für Pflegebedürftige und nicht pflegebedürftige Personen ist damit zu erklären, dass man davon ausgehen kann, dass eine pflegebedürftige Person weniger mobil ist und daher weniger Geld für den Lebensbedarf benötigt.

¹ Ohne Altersrentner

An einem fiktiven Beispiel aufgezeigt, werden sich die zwei beschriebenen Massnahmen wie folgt auswirken:

Beispiel	Berechnung ²		Berechnungshinweise
	Aktuell ³	Nach Gesetzesanpassung	
Alleinstehende Person (IV-Rentner in einem Pflegeheim)			
Ausgaben			
Heimtaxe	71'175	71'175	365 x 195 Franken
Prämie Krankenkasse	3'708	3'708	Ansatz Jahr 2014
Betrag persönliche Auslagen	4'236	2'880	22 % heute, neu 15 %
TOTAL Ausgaben	79'119	77'763	
Einnahmen			
IV-Rente	14'040	14'040	12 x 1'170 Franken
PK-Rente	10'000	10'000	
Vermögensverzehr	^{1/15} 10'839	^{1/5} 32'500	Gesamtvermögen 200'000
TOTAL Einnahmen	34'879	56'540	
EL-Anspruch pro Jahr	44'240	21'223	23'017 weniger im Jahr
EL-Anspruch monatlich	3'687	1'769	1'918 weniger pro Monat

Beträge in Franken

Im Bereich der Festlegung der anrechenbaren Heimtaxen sollen hingegen keine Massnahmen getroffen werden. Einerseits kann der Regierungsrat hier bereits die maximal anrechenbare Taxe in Pflegeheimen jährlich selbst neu festlegen. Er muss dabei die bundesrechtliche Vorgabe berücksichtigen, dass Personen in Pflegeheimen in der Regel nicht in die Sozialhilfe fallen dürfen. Die Pflegeheimtaxe liegt aktuell bei maximal 195 Franken/Tag. Andererseits sind die maximal anrechenbaren Taxen für Altersheime und Behindertenwohnheime bereits heute so tief festgelegt, dass eine Reduktion nicht mehr möglich ist. Eine Reduktion der anrechenbaren Taxen in Behindertenwohnheimen würde voraussichtlich auch nur zu einer (ungewollten) Kostenverschiebung auf Stufe Kanton führen (z.B. Verlagerung zur Heimfinanzierung). Solche Verschiebungen sind finanzpolitisch im Rahmen von Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes weder gewünscht noch effektiv.

10.3 Umsetzung

Für die Umsetzung der beschriebenen Massnahmen sind die Gesetzestexte anzupassen. Zudem ist zu beachten, dass diese Anpassungen einen einmaligen Mehraufwand bei der Durchführung bewirken werden (Neuberechnung aller laufenden Fälle von Personen in Heimen, vermehrte Anfragen und Schaltergespräche sowie Einsprachen und Gerichtsfälle).

10.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im KELG

Art. 3 Vermögensverzehr

Grundsätzlich gibt das ELG die bei der EL-Berechnung anrechenbaren Einnahmen vor. So regelt Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG, welcher Anteil des Reinvermögens anrechenbar ist. Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen können die Kantone den Vermögensverzehr jedoch abweichend von Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG festlegen und den Vermögensverzehr auf höchstens einen Fünftel des Reinvermögens erhöhen.

² Die Berechnung der Ergänzungsleistungen richtet sich nach dem Prinzip „Summe der anrechenbaren Ausgaben minus Summe der anrechenbaren Einnahmen ergibt Bedarf an monatlichen Ergänzungsleistungen (Fehlbetrag)“.

³ Ohne Altersrentner

Der Kanton Nidwalden hat in Bezug auf die in einem Heim oder Spital lebenden Personen in Art. 3 Abs. 2 und 3 KELG bis anhin zwischen den Altersrentnerinnen und -rentnern sowie den weiteren Personen unterschieden. Bei letzteren wird das Vermögen, das den bundesrechtlichen Freibetrag übersteigt, lediglich zu einem Fünftel angerechnet.

Diese Unterscheidung wird nun aufgehoben. Der Vermögensverzehr wird unabhängig der Personenkategorie auf das bundesrechtliche Maximum (1/5) erhöht. Dadurch kann in Art. 3 KELG ein Absatz aufgehoben werden.

Art. 5 Betrag für persönliche Auslagen

Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, wird unter anderem ein vom Kanton zu bestimmender Betrag für persönliche Auslagen als Ausgabe anerkannt (Art. 10 Abs. 2 lit. b KELG). In Art. 5 Abs. 1 Ziff. 1 KELG wurden die anrechenbaren persönlichen Auflagen im Allgemeinen auf 27 Prozent und für Pflegebedürftige auf 22 Prozent des bundesrechtlichen Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf festgelegt. Diese Prozentsätze werden in Abs. 1 nun auf 25 bzw. 15 Prozent gesenkt. Dadurch sinken die anrechenbaren Ausgaben.

Der geltende Abs. 2 definiert die Pflegebedürftigkeit und verweist dazu auf die kantonale Sozialhilfegesetzgebung. Dieser Verweis ist – namentlich infolge der Neuordnung der Pflegefinanzierung – nicht mehr korrekt und muss angepasst werden. Neu wird auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) verwiesen.

10.5 Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen können lediglich geschätzt werden. Sie werden ausserdem beeinflusst durch die seit Jahren ansteigenden Fallzahlen, welche die errechneten Einsparungen allenfalls mindern werden. Die Berechnungen beruhen auf den Fallzahlen Stand Ende Dezember 2013. Von den rund 850 EL-Bezügerinnen und Bezüger halten sich rund 280 in Heimen auf. Die Berechnungen der Ausgleichskasse Nidwalden haben ein Einsparpotenzial von rund 500'000 Franken ergeben. Zu beachten ist, dass die EL zu rund 70 Prozent vom Kanton und zu rund 30 Prozent vom Bund finanziert werden, so dass sich Einsparungen nicht vollumfänglich zugunsten des Kantons auswirken werden. Das Einsparpotenzial für den Kanton dürfte sich bei 70 Prozent bewegen, somit konkret bei 350'000 Franken.

Nicht berücksichtigt in diesen Überlegungen sind die Auswirkungen auf die Sozialhilfe. Wie oben bereits geschildert, werden die Gesetzesanpassungen dazu führen, dass Personen, welche heute EL beziehen, in Zukunft einen tieferen Betrag erhalten, erst zu einem späteren Zeitpunkt EL beziehen können oder ganz aus der EL fallen und damit allenfalls Sozialhilfe beziehen müssen. Wie viele der aktuell laufenden Fälle betroffen sein werden, ist jedoch nicht abschätzbar.

Zu berücksichtigen ist, dass diese Anpassungen einen einmaligen Mehraufwand bei der Durchführung bewirken werden (Neuberechnung aller laufenden Fälle von Personen in Heimen, vermehrte Anfragen und Schaltergespräche sowie Einsprachen und Gerichtsfälle). Tabellarisch können die Auswirkungen wie folgt festgehalten werden:

Einsparung „brutto“ bei Vermögensverzehr und persönliche Auslagen	350'000 Franken
./ Mehraufwand Durchführung	20'000 Franken
Total Minderaufwand Kanton	330'000 Franken

11 Mittelschulgesetz und kantonales Berufsbildungsgesetz

11.1 Ausgangslage

Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (NG 312.1) beginnt die Schulpflicht im zweiten Jahr des Kindergartens und dauert 10 Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Orientierungsschule. Nach Absolvierung der Primarschule können Schülerinnen und Schüler, die den Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten erbringen und über die notwendige Lernbereitschaft verfügen, gestützt auf Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2007 über die kantonale Mittelschule (NG 314.1) in die Mittelschule eintreten. In diesem Fall sind die ersten drei Schuljahre an der Mittelschule Bestandteil der obligatorischen Schulzeit.

Während der gesamten obligatorischen Schulzeit ist der Unterricht unentgeltlich (NG 312.1; Art. 5 Abs. 2). Nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit ist die Erhebung von Schulgeldbeiträgen grundsätzlich zulässig. Davon ausgenommen ist der obligatorische Unterricht an Berufsfachschulen, der gestützt auf Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10) unentgeltlich sein muss. Die Erhebung von Schulgeldbeiträgen hat sich demnach auf die kantonalen Brückenangebote und die nachobligatorischen Schuljahre an der kantonalen Mittelschule (4. bis 6. Klasse) zu beschränken.

Mit Ausnahme des Kantons Zug erheben sämtliche Zentralschweizer Kantone auf der Sekundarstufe II (nachobligatorische Schulzeit) Schulgeldbeiträge zwischen 400 Franken und 500 Franken je Schuljahr.

Kanton	Brückenangebote	Mittelschule (4.-6. Klasse)
LU	465 ⁴	465
OW	500	500
SZ	400	500
UR	500	500

Beträge in Franken

Die Einführung von Schulgeldbeiträgen stellt demnach im Wesentlichen eine Angleichung an die Gegebenheiten in den Zentralschweizer Kantonen dar.

11.2 Massnahme

Für den Schulbesuch auf Sekundarstufe II (4.-6. Klasse der Mittelschule und Brückenangebote) entrichten die Lernenden bzw. deren Eltern je Schuljahr einen Schulgeldbeitrag.

Diese Massnahme wurde bereits mit Landratsbeschluss vom 30. Mai 2012 im Rahmen des Massnahmenplans „Konsolidierung Haushaltgleichgewicht“ festgelegt und wird nun im Rahmen der vorliegenden Vorlage dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt.

11.3 Umsetzung

Die Umsetzung kann auf Beginn des Schuljahres 2016/17 erfolgen und bedingt eine Teilrevision des Mittelschulgesetzes (NG 314.1) und des kantonalen Berufsbildungsgesetzes (NG 313.1) sowie Änderungen in den entsprechenden Vollzugsverordnungen (NG 314.11 und NG 313.12).

⁴ bei Vollzeitunterricht 465 Franken
bei einem Unterrichtsanteil von 50 Prozent und mehr 350 Franken
bei einem Unterrichtsanteil von weniger als 50 Prozent 175 Franken

11.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 3 Abs. 1 MSG

Im neuformulierten Abs. 1 wird neu klar festgehalten, dass der Unterricht in den obligatorischen Schulfächern (vgl. § 27 MSV) nur noch während der Schulpflicht (vgl. oben 2.1) unentgeltlich ist.

Art. 3 Abs. 2 MSG

In Abs. 2 wird neu die gesetzliche Grundlage für die Erhebung eines Schulgeldes nach Vollendung der Schulpflicht geschaffen.

Art. 3 Abs. 3 MSG

Entspricht unverändert dem bisherigen Art. 3 Abs. 2 MSG.

Art. 3 Abs. 4 MSG

Entspricht unverändert dem bisherigen Art. 3 Abs. 3 MSG.

Art. 16 Abs. 4 kBBG

In Abs. 4 wird neu die gesetzliche Grundlage für die Erhebung eines Schulgeldes nach Vollendung der Schulpflicht geschaffen.

11.5 Auswirkungen

Die Einführung von Schulgeldbeiträgen im nachobligatorischen Bereich kann zu Härtefällen führen, wenn Erziehungsberechtigte das Schulgeld nicht aufbringen können. Aufgrund von Erfahrungswerten an der Mittelschule kann aber davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um Einzelfälle handeln wird, die im Rahmen der Stipendien-Gesetzgebung aufzufangen sind. Im Bereich der Brückenangebote ist die Zahl der Härtefälle schwierig abzuschätzen. Insbesondere im integrativen Brückenangebot, das ausschliesslich von fremdsprachigen Jugendlichen besucht wird, ist aber mit Härtefällen zu rechnen.

Bei einem angenommenen Schulgeld von 500 Franken je Schuljahr und rund 300 betroffenen Lernenden ergeben die Teilrevisionen einen finanziellen Mehrertrag von 150'000 Franken.

Total Mehrertrag Kanton

150'000 Franken

12 Gesetz über die Reduktion kantonaler Beitragssätze

12.1 Ausgangslage

Der Kanton gewährte im Durchschnitt der letzten 10 Jahre 2004-2013 folgende Beiträge (für den Bereich Wasserbau kann aufgrund der NFA lediglich der Durchschnitt aus den Jahren 2011-2013 angegeben werden):

Gesetz Massnahme	Satz bisher	Kantonsanteil Ø pro Jahr
Strassengesetz, NG 622.1		
– Ausbau von Radwegen gemäss Art. 75b	75 %	0
– Unterhalt von Radwegen gemäss Art. 76 Abs. 2	75 %	2'800
– Erstellung von Trottoirs innerorts gemäss Art. 77 Abs. 2	20 %	965
– Erstellung von Gemeindestrasse auf Beschluss Landrat gemäss Art. 77 Abs. 3	50 %	0
– Schneeabfuhr innerorts gemäss Art. 77 Abs. 4	50 %	1'306
Wasserrechtsgesetz, NG 631.1		
– Wasserbau, Beiträge Verbauung (Beitrag Ø 67%; Anteil Bund = 42%, Anteil Kanton = 25%)	33-70 %	564'000
Gewässerschutzgesetz, NG 722.1		
– Renaturierungsmassnahmen (Beitrag Ø 68%; Anteil Bund = 35%, Anteil Kanton = 33%)	33-70 %	102'000
Waldgesetz, NG 831.1		
– Bewirtschaftung Schutzwald (Beitrag Ø 71%; Anteil Bund = 29%, Anteil Kanton = 42%, Rest Waldeigentümer)	50-80 %	1'277'000
– Schutz vor Naturereignissen (Beitrag Ø 55-70%; Anteil Bund fix = 35%, Anteil Kanton = 20-35 %, Rest Waldeigentümer)	33-70 %	360'000
– Verbesserung biologische Vielfalt des Waldes (Beitrag Kanton abhängig vom Holzerlös des Gesuchstellers)	50-70 %	50'000
– Verbesserung Wirtschaftlichkeit (Beitrag Ø 70%; Anteil Bund = 27%, Anteil Kanton = 43 %, Rest Waldeigentümer)	50-70 %	106'000
– Aus- und Weiterbildung (Ø Beitrag Kanton 50%)	40-60 %	8'000

Beträge in CHF

Der Regierungsrat hat gemäss RRB Nr. 141 vom 18. Februar 2014 vorgesehen, die Obergrenze der Beitragssätze der kantonalen Beiträge um 10 Prozentpunkte zu reduzieren bzw. gänzlich aufzuheben.

12.2 Umsetzung

Es sind die folgenden kantonalen Beiträge zu kürzen:

Gesetz Massnahme	Satz bisher	Satz neu	Ø jährliches Sparpotenzial
Strassengesetz, NG 622.1			
– Ausbau von Radwegen gemäss Art. 75b	75 %	65 %	0
– Ausbau von Radwegen gemäss Art. 78 Abs. 2	75 %	65 %	31'867
– Unterhalt von Radwegen gemäss Art. 76 Abs. 2	75 %	65 %	374
– Schneeabfuhr innerorts gemäss Art. 77 Abs. 4	50 %	0	1'306
Waldgesetz, NG 831.1			
– Aus- und Weiterbildung Forstpersonal	40-60 %	30-50 %	800

Nach geltendem Recht werden die Neuanlagen oder der Ausbau von Radwegen oder Radstreifen, die im Radwegkonzept des Kantons enthalten sind oder entlang von Kantonsstrassen angelegt werden, zu 75 Prozent vom Kanton und zu 25 Prozent von der betroffenen Gemeinde bezahlt (vgl. Art. 75b sowie 78 Abs. 2 StrG). Soweit der Kantonsanteil gesenkt werden soll, ist dies sowohl in Art. 75b als auch in Art. 78 Abs. 2 StrG zu berücksichtigen. Dementsprechend müsste der von der betreffenden Gemeinde zu bezahlende Ansatz in Art. 78 Abs. 2 StrG auf 35 Prozent erhöht werden, damit sich auch dort der Kantonsanteil auf 65 Prozent verringert.

Bei den Unterhalts- und den Betriebskosten verhält es sich so, dass diese vom Träger der Strassenbaulast zu tragen sind (vgl. Art. 76 Abs. 1 StrG i.V.m. Art. 14 und 15 StrG). Dies bedeutet, dass bei Radstreifen auf Kantonsstrassen der Kanton und bei Radstreifen auf Gemeindestrassen die Gemeinde dafür aufzukommen haben. Bei Radwegen hingegen wird danach unterschieden, ob sie sich innerorts (von Gemeinde zu unterhalten) oder ausserorts (von Kanton zu unterhalten) befinden. Diese Aufteilung ist vorderhand beizubehalten. Für den Unterhalt von Radwegen auf öffentlichen Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen ist der Unterhalt (Belag) von Kanton und Gemeinde zu bezahlen (vgl. Art. 76 Abs. 2). Der Kostenteiler soll dabei gleich sein wie für die Neuanlage und den Ausbau solcher Radwege, weshalb auch Art. 76 Abs. 2 anzupassen ist.

12.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 75b und Art. 76 Abs. 2 sowie Art. 78 Abs. 2 StrG

In Art. 75b und Art. 76 Abs. 2 werden der Kostenanteil des Kantons von 75 Prozent um 10 Prozentpunkte auf 65 Prozent gesenkt und derjenige der Gemeinde im Gegenzug auf 35 Prozent angehoben. In Art. 78 Abs. 2 wird der Kostenanteil der Gemeinde von 25 Prozent um 10 Prozentpunkte auf 35 Prozent angehoben, so dass beim Kanton noch 65 Prozent verbleiben.

Art. 77 Abs. 4 StrG

Die finanzielle Beteiligung des Kantons an der Schneeabfuhr bei Innerortsstrecken der Kantonsstrasse durch die Gemeinden wird aufgehoben.

Art. 41 Abs. 2 Ziff. 4 WaG

Die Beitragssätze des Kantons an die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals wird von 40-60 Prozent auf 30-50 Prozent gesenkt.

12.4 Auswirkung

Indem der Kostenanteil für die Neuanlage oder der Ausbau von Radwegen oder Radstreifen, die im Radwegkonzept des Kantons enthalten sind oder entlang von Kantonsstrassen angelegt werden sowie für den Neubau, Ausbau und Unterhalt von Radwegen auf öffentlichen Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen von 75 Prozent auf 65 Prozent gesenkt wird, steigt der Kostenanteil der Gemeinde um denselben Prozentsatz, d.h. um rund 32'370 Franken, wobei 370 Franken die Erfolgsrechnung und 32'000 Franken die Investitionsrechnung betreffen.

Durch die Aufhebung der finanziellen Beteiligung des Kantons an der Schneeabfuhr von Innerortsstrecken der Kantonsstrasse durch die Gemeinden spart der Kanton jährlich rund 1'306 Franken. Die Gemeinden werden im selben Umfang mehrbelastet, da sie gestützt auf Art. 60 Abs. 4 für die Schneeabfuhr von Innerortsstrecken der Kantonsstrassen verantwortlich sind.

Durch die Reduktion der Beitragssätze des Kantons an die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals von 40-60 Prozent auf 30-50 Prozent ist der durchschnittliche Kantonsbeitrag bei 40 Prozent anzusetzen. Die Teilnehmer von Aus- und Weiterbildungen müssen in der Folge in der Regel nicht mehr 50, sondern 60 Prozent der Kosten selber bezahlen.

Da die Beiträge nicht oder nur teilweise reduziert wurden, die gesamten Nettoinvestitionen hingegen gekürzt bzw. limitiert werden, wird der finanzielle Handlungsspielraum des Kantons für eigene Investitionen stark eingeschränkt.

Total Minderaufwand Kanton

30'000 Franken

13 Auswirkungen der Vorlagen

13.1 Auf den Kanton

Können alle zehn Vorlagen per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden, ist mit einer Verbesserung des Staatshaushaltes im Umfang von rund 3 Mio. Franken zu rechnen. Allein die drei Vorlagen im Steuerbereich verbessern den Staatshaushalt in der Höhe von rund 1.72 Mio. Franken.

Vorlage	Verbesserung Staatshaushalt	Hinweise
Personalgesetz Aufhebung der Übergangsrente	250'000	aufgrund Übergangsregelung vollumfänglich wirksam ab 2021
Kantonalbankgesetz Erhöhung der Dividende auf dem Dotationskapital	500'000	Gesetz tritt per 1.1.2016 in Kraft, budgetwirksam ab 2016
Steuergesetz Reduktion Fahrkostenabzug	750'000	Gesetz tritt per 1.1.2016 in Kraft, budgetwirksam ab 2016, teilweise
Steuergesetz Neuaufteilung der Erträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer	700'000	Gesetz tritt per 1.1.2016 in Kraft, budgetwirksam ab 2016
Steuergesetz Zuweisung der Erträge aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer	270'000	Gesetz tritt per 1.1.2016 in Kraft, budgetwirksam ab 2016
Ergänzungsleistungsgesetz Einheitliche Anrechnung Vermögen und Anpassung Betrag für persönliche Auslagen	330'000	Gesetz tritt per 1.1.2016 in Kraft, budgetwirksam ab 2016
Mittelschulgesetz, Kantonales Berufsbildungsgesetz Einführung Schulgeldbeitrag Sekundarstufe II	150'000	Gesetz tritt per 1.1.2016 in Kraft, budgetwirksam ab Schuljahr 2016/2017
Gesetz über die Reduktion kantonaler Beitragssätze Radwege, Aus- und Weiterbildung Forstpersonal	30'000	Gesetz tritt per 1.1.2016 in Kraft, budgetwirksam ab 2016
Total	2'980'000	

Beträge in CHF

Mit der Aufhebung der Übergangsrente verliert der Kanton als Arbeitgeber an Attraktivität. Die Anstellungsbedingungen für das Personal dürfen nach wie vor als konkurrenzfähig mit anderen öffentlichen Arbeitgebern bezeichnet werden.

Im Bereich der Steuergesetzgebung sind die vorgesehenen Anpassungen in Anbetracht der finanziellen Lage des Kantons vertretbar. Der Kanton Nidwalden nimmt heute im Steuerranking eine Spitzenposition ein. Dies konnte nur dank einer über Jahre hinweg konsequenten Umsetzung der Steuerstrategie erreicht werden. Es ist zwar nicht davon auszugehen, dass diese Spitzenposition des Kantons Nidwalden durch die gesetzlichen Anpassungen erheblich gefährdet werden könnte. Bei den Steuern für juristische Personen wird die Entwicklung auf Bundesebene im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III abgewartet.

Bei der Erhöhung des Dividendensatzes auf dem Dotationskapital der NKB, bei der Einführung der Schulgeldbeiträge auf Sekundarstufe II sowie bei den Anpassungen im Ergänzungsleistungsgesetz nutzt der Kanton Nidwalden seinen Handlungsspielraum aus; immer unter Berücksichtigung bestehender Handhabung anderer Kantone. Dadurch ist sichergestellt, dass die durch die Vorlagen reduzierten kantonalen Leistungen und Ansprüche in einem Kantonsvergleich bestehen können.

13.2 Auf die Gemeinden

Die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden können aufgrund der Anpassungen im Steuergesetz bei den Fahrkosten mit höheren Steuererträgen von gesamthaft 0.62 Mio. Franken rechnen. Dieser Betrag wird reduziert durch den Wegfall des Anteils an der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie durch mögliche, nicht bezifferbare Folgekosten durch die Anpassungen im Ergänzungsleistungsgesetz und bei den kantonalen Beitragssätzen. Die Aufhebung der Übergangsrente kann – sofern die kantonale Lösung übernommen wird – auch auf Gemeindeebene zu Einsparungen führen, welche hier nicht beziffert werden können.

Nachfolgende Tabelle zeigt, dass gesamthaft die politischen Gemeinden und Schulgemeinden **mit Mehrerträgen** rechnen können:

Gemeinden	Fahrkosten	Erbschafts- und Schenkungssteuern	Total Mehrerträge
Beckenried	53	-17	36
Buochs	80	-96	-16
Dallenwil	27	-5	22
Emmetten	21	-1	20
Ennetbürgen	63	-35	28
Ennetmoos	35		35
Hergiswil	74	-61	13
Oberdorf	47	-14	33
Stans	116	-19	97
Stansstad	73	-19	54
Wolfenschiessen	31	-3	28
Total Gemeinden	620	-270	350
Personalgesetz	Einsparungen auch in den Gemeinden, jedoch nicht bezifferbar		
Ergänzungsleistungsgesetz	evtl. Auswirkung auf Sozialhilfe, jedoch nicht bezifferbar		
Gesetz über die Reduktion kantonalen Beitragssätze	nicht bezifferbar		

+ Mehrerträge, - Mindererträge; Beträge in Tausend CHF

Auch die Kirch- und Kapellgemeinden können aufgrund der Anpassungen im Steuergesetz bei den Fahrkosten mit höheren Steuererträgen rechnen.

13.3 Auf die Landeskirchen

Die Neuaufteilung der Erträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer zugunsten des Kantons (neu 54 statt wie bisher 51 Prozent) und zulasten der Kirchen (neu 9 statt wie bisher 12 Prozent) führen bei den Landeskirchen zu folgenden Veränderungen:

Jahr	2010	2011	2012	2013	B2014	FP2015	FP 2016 <i>bisher</i>	B2016 <i>neu</i>
Anteil JP								
Anteil in Prozent	8 %	12 %	12 %	12 %	12 %	12 %	12 %	9 %
Anteil in TCHF	1'674	1'713	2'131	2'770	2'800	2'800	2'800	2'100
römisch-katholisch*	1'464	1'498	1'865	2'403	2'400	2'400	2'400	1'800
evangelisch-reformiert*	210	214	266	367	400	400	400	300

*im Verhältnis zu ihren Kirchenmitgliedern, Beträge in Tausend CHF

Da die Steuern der Juristischen Personen in den letzten Jahren überdurchschnittlich gewachsen sind, verfügen die Landeskirchen auch nach der Reduktion des prozentualen Anteils in etwa über die gleichen finanziellen Mittel wie bisher.

13.4 Auf Dritte

Die Einwohner von Nidwalden sind von den Vorlagen unterschiedlich betroffen:

- Personen mit einem weiten Arbeitsweg sind von der Reduktion des Fahrkostenabzugs betroffen.
- Personen mit Kindern auf der Sekundarstufe II sind von der Einführung eines Schulgeldbeitrages betroffen.
- Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen sind von dem höheren Vermögensverzehr und der Kürzung des Betrages für persönliche Auslagen betroffen.

Die Nidwaldner Kantonalbank muss für die Erhöhung der Dividende auf dem Dotationskapital einen zusätzlichen ausschüttbaren Gewinn von 0.5 Mio. Franken ausweisen.

14 Terminplanung

Verabschiedung durch RR	20. Januar 2015
Vorberatende Kommissionen	Februar 2015
1. Lesung im Landrat	Mai 2015
2. Lesung im Landrat	Juni 2015
Referendumsfrist	2 Monate
Inkrafttreten	1. Januar 2016

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer